Erbverzichts- und Auskaufvertrag[[1]](#footnote-1)  
(negativer Erbvertrag)

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vertrag bezwecken die Parteien, ein Kind gegen Bezahlung einer Gegenleistung unter der Bedingung, dass die Gegenleistung nicht vollumfänglich rückvergütet wird, vom Nachlass beider Ehegatten auszuschliessen.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariates ●] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

«**Ehemann**»

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

«**Ehefrau**»

gemeinsam die «**Ehegatten**» oder die «**Eltern**»

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

«[**Kind 1**]»

sowie

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

«[**Kind 2**]»

alle gemeinsam die «**Parteien**»

Die Parteien erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

# Feststellungen

* 1. [Kind 1] ist seit [Datum] in [Ort/Staat] ansässig und hat inzwischen das [Ort/Staat] Bürgerrecht erworben.
  2. Da [Kind 1] nicht beabsichtigt, jemals wieder in die Schweiz zurückzukehren, und da [Kind 1] den Wunsch äusserte, als Investitionsmöglichkeit für [seine/ihre] Gesellschaft in [Ort/Staat] [seine/ihren] Erbanteil vorzubeziehen, beschliessen die Parteien, einen Erbenauskauf bezüglich des Nachlasses beider Ehegatten vorzunehmen. Durch vollständige Rückvergütung der Gegenleistung kann [Kind 1] die Erbenstellung wiedererlangen.
  3. Die Eltern haben bislang weder einen Erbvertrag noch eine letztwillige Verfügung aufgesetzt, die diesem Erbvertrag entgegensteht. Sie verfügen über keine weiteren Nachkommen als die obgenannten.

# Erbvertrag

* 1. Die Ehegatten, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Parteien unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jeder Partei (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[2]](#footnote-2)
  2. [Variante vollumfänglicher Erbverzicht:] [Kind 1] erklärt hiermit, dass [er/sie] unter Vorbehalt von Ziff. 2.4 hiernach in vollem Umfang auf [seine/ihre] Erb- und Pflichtteilsrechte sowie auf seine Stellung als Erbe im Nachlass der Ehegatten verzichtet.

[Variante partieller Erbverzicht:] [Kind 1] erklärt hiermit, dass [er/sie] unter dem Vorbehalt [seiner/ihrer] jeweiligen Pflichtteilsrechte auf [seine/ihre] Stellung als Erbe im Nachlass der Ehegatten verzichtet.

* 1. [Variante:] Dieser Erbverzicht gilt nicht für die Nachkommen von [Kind 1], im Falle dessen Vorversterbens.[[3]](#footnote-3)
  2. Als Gegenleistung für den Erbverzicht erhält [Kind 1] eine einmalige Abfindung in der Höhe von CHF [Betrag] (in Worten: [Betrag]), auszubezahlen bis zum [Datum]. [Variante:] zahlbar innert [Anzahl Tage] seit Unterzeichnung dieses Vertrages. Die Abfindungssumme in der Höhe von CHF [Betrag] (in Worten: [Betrag]) wird aus [der/dem] [Errungenschaft der Eltern je zur Hälfte oder Eigengut der Ehefrau/des Ehemannes] geleistet.
  3. [Variante:] Die Abfindung ist im Nennwert auf den Pflichtteil von [Kind 1] zum Todeszeitpunkt des zweitversterbenden Elternteils anzurechnen.
  4. [Variante:] Selbst wenn die Erbteile der Geschwister, [Kind 2], von [Kind 1], im Umfang den Gegenleistungsbetrag gemäss Ziff. 2.4 hiernach überschritten werden, wird [Kind 1] zum Todeszeitpunkt der Eltern keinen Ausgleich erhalten. Wenn die Erbteile der Geschwister [Kind 2], von [Kind 1], im Umfang den Gegenleistungsbetrag gemäss Ziff. 2.4 hiernach unterschritten werden, ist [Kind 1] zum Todeszeitpunkt der Eltern nicht verpflichtet, eine Rückzahlung irgendwelcher Art an [seine/ihre] Geschwister zu leisten bzw. den Vorempfang auszugleichen. Zudem unterliegt die Gegenleistung für den Erbverzicht von [Kind 1] nicht der Herabsetzung.
  5. [Variante: Wiederherstellung der Erbenstellung][[4]](#footnote-4) Durch vollständige Rückzahlung der Gegenleistung gemäss Ziff. 2.4 hiervor fällt der Erbverzicht von [Kind 1] dahin und [Kind 1] nimmt am Erbgang der Ehegatten teil. Eine Rückzahlung ist bis zum Ableben beider Ehegatten möglich, wobei sich eine Rückzahlung nach dem erstversterbenden Elternteil nur auf die Erbenstellung im Nachlass des zweitversterbenden Elternteils auswirkt. Eine teilweise Rückvergütung der Gegenleistung vermag die Erbenstellung nicht wieder herbeizuführen.
  6. Sollten die Geschwister von [Kind 1], [Namen], ohne Nachkommen vorversterben, lebt die Erbenstellung von [Kind 1] in vollem Umfange wieder auf.

# Schlussbestimmungen

* 1. Der vorliegende Erbvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.
  2. [Variante:] Sollte einer der pflichtteilsgeschützten Erben der Ehegatten irgendeine Bestimmung des vorliegenden Erbvertrages anfechten bzw. die Herabsetzungsklage anstrengen, so wird dieser Erbe auf den Pflichtteil gesetzt. Die dadurch frei werdende Quote wächst den nicht anfechtenden Erben zu gleichen Teilen an.
  3. Die Urkundsperson hat die Parteien auf die Rechte der Erbschaftsgläubiger bei Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Todeszeitpunkt hingewiesen (Art. 497 ZGB).
  4. Im Falle, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Erbvertrages als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.
  5. Die Parteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Erbvertrages nur im allseitigen Einverständnis und unter Mitwirkung aller heutigen Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.
  6. Der vorliegende Erbvertrag wird nach seiner öffentlichen Beurkundung durch die Urkundsperson dem [Bezirksamt/Notar/Anwalt [Name]] zur Aufbewahrung übergeben. Er ist jeweils nach dem Tod eines Ehegatten amtlich zu eröffnen.
  7. Diese Urkunde wird [vierfach] ausgefertigt; je ein Exemplar für jede Partei.

Die Parteien erklären, dass sie diesen Erbvertrag selbst gelesen haben und dass diese Urkunde ihren Willen enthält. Die Parteien unterzeichnen die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson und der zwei nachfolgend aufgeführten Zeugen.

[Ort], den [Datum]

**Die Ehegatten:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

**Die Kinder:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

Diese Urkunde wird von der Urkundsperson datiert und mitunterzeichnet.

[Ort], den [Datum]

**Die Urkundsperson:**

[Vorname Name]

**Erklärung der Zeugen**

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

* + - * [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
      * [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [**Vorname Name Ehemann**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Ehefrau**], geb. [Geburtsdatum], von [Hei­matort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 1**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] und [**Vorname Name Kind 2**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen sowie ihre letztwilligen Verfügungen,

sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustande der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und den Vertragsparteien Art. 503 des ZGB bekannt gegeben hat;

ZGB 503

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblas­sers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beur­kundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

[Vorname Name] [Vorname Name]

1. **Hinweis**: Die Vorlage ist unter erb- und güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. Ebenso sind im Einzelfall gesellschaftsrechtliche Vorgaben und Implikationen zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ein Erbverzicht oder Erbauskauf gilt auch für die Nachkommen des Verzichtenden, sofern nicht explizit Gegenteiliges im Erbverzichtsvertrag festgehalten wird (vgl. Art. 495 Abs. 3 ZGB). [↑](#footnote-ref-3)
4. Falls man einen auflösend bedingten Erbverzicht vereinbaren möchte. Dadurch wird der Verzichtende womöglich doch wieder zum Erben. [↑](#footnote-ref-4)